

2.5 Obergrenze

Es gilt eine Spesen-Obergrenze von Fr. 600.-. Über zwingende Ausnahmen entscheidet die zuständige Abteilungsleitung zusammen mit der Bereichsleitung Dienste, gestützt auf ein vorgängig eingereichtes Budget. Die Lehrkraft legt die schriftliche Bewilligung der Abrechnung bei.

➤ NICHT VORGÄNGIG SCHRIFTLICH BEWILLIGTE ÜBERSCHREITUNGEN WERDEN NICHT ERSTATTET.

3 Erhöhung der Kosten-Obergrenzen bei inhaltlichem Mehrwert

In begründeten Fällen und bei inhaltlichem Mehrwert der Sonderwoche können auf Gesuch hin die Kosten-Obergrenzen für Schüler*innen und Lehrkräfte erhöht werden. Über das Gesuch befindet die zuständige Abteilungsleitung zusammen mit der Bereichsleitung Dienste.

4 Rekognoszieren

Die zuständige Abteilungsleitung kann auf begründeten Antrag einen Rekognoszierungsbeitrag bis Fr. 200.- bewilligen. Sie informiert die Bereichsleitung Dienste über die Bewilligung. Der Beitrag wird mit dem Spesenformular (zu beziehen auf der Website) rückgefordert. Beigelegt werden Belege, die nachweisen, dass die tatsächlichen Rekognoszierungskosten den bewilligten Betrag erreichen, sowie die schriftliche Bewilligung der Abteilungsleitung.

5 Referentenhonorare

Über Referentinnen-/Referenten-Honorare entscheidet die zuständige Abteilungsleitung auf begründeten Antrag zusammen mit der Bereichsleitung Dienste. Entsprechende Gesuche müssen vorgängig eingereicht werden. Die Honorare dürfen nicht bar ausbezahlt werden (Schwarzarbeit!); die Auszahlung geschieht mittels entsprechenden Formulars der Bildungs- und Kulturdirektion (zu beziehen auf der Website). Dabei muss der erste Teil, das Auftragsformular, unbedingt vor dem Auftrag ausgefüllt, datiert und unterschrieben werden, der zweite Teil, das Abrechnungsformular, nach erfülltem Auftrag.

Gezeichnet: Schulleitung
André Lorenzetti

Verteiler: Alle Lehrkräfte des Gymnasiums Kirchenfeld
Kanzlei
Führungs- und Organisationshandbuch
